



Häufige Fragen zum Wechsel der Ordnung Bachelor of Science Psychologie in IT im FB Humanwissenschaften

Hier finden Sie Fragen und Antworten rund um den Prüfungsordnungswechsel im Bachelor of Science Psychologie in IT ab dem 1. Oktober 2017.

1. PO-Wechsel (Ablauf, Fristen,...)

1.1. Was sind die Vor-/Nachteile für mich beim Wechsel in die neue Prüfungsordnung?

Die neue Ordnung wurde hinsichtlich der Studierbarkeit optimiert. Eine individuelle Beratung wird Ihnen im Studienbüro angeboten, wo Sie auch die Erklärung für einen Wechsel in die neue Prüfungsordnung abgeben müssen. Es wird empfohlen grundsätzlich vor der Abgabe der Erklärung eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Nach Abgabe der Erklärung ist eine erneute Erklärung nicht mehr möglich.

Die **relevanten Änderungen** in der neuen Ordnung des B. Sc. Psychologie in IT sind:

- Erhöhung des Anteils an psychologischen Grundlagen und psychologischer Methodenausbildung.
- Anpassung des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs Informatik an die neue Studienordnung des grundständigen B. Sc. Informatik (2015).
- Neustrukturierung und inhaltliche Ausweitung des Wahlbereiches, damit wird eine individuellere Profilierung ermöglicht.
- Die reguläre Bearbeitungszeit der B.Sc. Thesis beträgt 16 Wochen. Diese kann nach APB §23 Abs. 5 maximal um 6 Wochen verlängert werden. Die Möglichkeit der unbegründeten Verdoppelung der Bearbeitungszeit der B.Sc. Thesis entfällt.

Eine genaue Abwägung von Vor- und Nachteilen ergibt sich aus einer Analyse des bisherigen Studienverlaufs. Wir empfehlen dies mit Hilfe der veröffentlichten Äquivalenztabelle im Zuge eines individuellen Beratungsgesprächs durchzuführen.

1.2. Ab wann kann ich in die neue Prüfungsordnung wechseln?

Sie können zum 01. Oktober 2017 in die neue PO wechseln. Bei einem PO Wechsel empfehlen wir aus organisatorischen Gründen empfehlen wir dringend, diesen Antrag unmittelbar zu stellen.

Im § 38a Änderung der Ordnung eines Studiengangs der APB https://www.intern.tu-darmstadt.de/media/dezernat_ii/satzungsbeilagen/sb_15_III.pdf#30 ist der PO-Wechsel geregelt, demnach gibt es **keine Ausschlussfrist** für einen Wechsel auf die neue Ordnung des Studienganges.

Achtung: Haben Sie sich willentlich für die neue Ordnung entschieden, können Sie nachträglich nicht mehr wechseln.



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT



1.3. Wie kann ich in die neue Ordnung wechseln?

Sie können mit dem Formblatt „Erklärung zum PO Wechsel“ (zu finden unter http://www.humanw.tu-darmstadt.de/studienbuero_fb03_2/studienbuero_fb03_1/anmeldeformulare_2/anmeldeformulare.de.jsp) erklären, dass Sie in die neue Prüfungsordnung wechseln möchten. Die ausgefüllte Erklärung schicken Sie dann an das Studienbüro.

Beachten Sie bitte, dass es nach dieser Erklärung aus verwaltungstechnischen Gründen zu einer zeitlichen Verzögerung kommen kann, bis Sie auch in TUCaN auf die neue Ordnung zugreifen und sich für das Veranstaltungsprogramm nach der neuen Ordnung anmelden können! Sobald Sie auf der neuen Prüfungsordnung sind, können sie sich „nachträglich“ für die Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen des laufenden Semesters anmelden.

1.4. Was passiert, wenn ich nichts tue?

Dann bleiben Sie auf der alten Studienordnung eingeschrieben.

Im § 38a Änderung der Ordnung eines Studiengangs der APB https://www.intern.tu-darmstadt.de/media/dezernat_ii/satzungsbeilagen/sb_15_III.pdf#30 ist geregelt, wie lange die Studierbarkeit einer alten PO gewährleistet werden muss.

2. Prüfungsleistungen, Modulanmeldungen

2.1. Was passiert mit meinen Studien- und Prüfungsleistungen, wenn ich von alt zu neu wechsele?

Die Prüfungskommission hat eine Äquivalenztabelle verabschiedet. Diese wird auf den Webseiten des Studienbüros publiziert: https://www.humanw.tu-darmstadt.de/fachbereich/studienbuero_fb03/psychologie_studienbuero_fb03/psychology_fb03.de.jsp

Aus dieser Tabelle können Sie ersehen, was in welcher Form aus der alten Ordnung des Studiengangs in der neuen angerechnet wird, wo Sie evtl. etwas zusätzlich machen müssen oder „zu viel“ gemacht haben und wo es individuellen Klärungsbedarf geben könnte.

2.2. Können mir auch die nach alter Ordnung noch nicht abgeschlossenen Module nach neuer Ordnung des Studiengangs anerkannt werden?

Aufschluss geben die Äquivalenztabellen. Das kann von Modul zu Modul unterschiedlich sein. Es müssen bei einem PO Wechsel nicht alle Leistungen anerkannt werden, wenn Leistungen aus der alten PO inhaltlich nicht mehr in der neuen PO enthalten sind. Äquivalente Leistungen und Fehlversuche müssen anerkannt



2.3. Was passiert mit meinen noch laufenden Prüfungsanmeldungen, wenn ich in die neue Ordnung wechsele?

Dann haben Sie zwei Möglichkeiten:

1. Entweder Sie prüfen, ob Ihnen diese Prüfung laut Äquivalenztabelle auch nach neuer Ordnung nützt (dann können Sie die Prüfung wie geplant ablegen und nach neuer Ordnung auch nachträglich noch anerkennen lassen).
2. Sie melden sich von der Prüfung wieder ab, ohne dass dies irgendwelche Konsequenzen hat. (Empfehlung: Abmeldung von solchen Prüfungen vor Antragstellung in neue Prüfungsordnung durchführen, spätestens aber bis eine Woche vor Prüfungstermin).

2.4. Was passiert mit meinen Fehlversuchen nach alter Ordnung, wenn ich in die neue Ordnung wechsele?

Ihre Fehlversuche werden mit in die neue Ordnung übernommen, wenn es sich dabei um Fachprüfungen handelt, die es auch nach der neuen Ordnung noch gibt. Sollte eine solche Fachprüfung, in der Sie Fehlversuche hatten, in der neuen Prüfungsordnung weggefallen oder in eine Studienleistung umgewandelt worden sein, dann sind bisherige Fehlversuche irrelevant.

3. Spezielle Fragen

3.1. Habe ich einen erneuten Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung nach dem PO-Wechsel?

Da ein PO-Wechsel kein Studiengangwechsel ist, hat der Studierende trotz PO-Wechsel insgesamt nur einmal die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung. Hat er diese in der alten PO bereits in Anspruch genommen, steht ihm durch den PO Wechsel keine neue zu. Das gilt allgemein, auch wenn das Fach in der neuen PO nicht mehr enthalten ist. Laut APB (§ 32 Abs. 1, 4.Novelle), gilt:

§ 32 Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Auf Antrag kann einmalig pro Studiengang in einer nicht bestandenen zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden. Siehe auch

https://www.tu-darmstadt.de/studieren/tucan_studienorganisation/tucan_faq/index.de.jsp#thema_36992

3.2. Kann ich beim Quereinstieg (z.B. von einer anderen Uni kommend oder aufgrund von Vorleistungen) auch in ein höheres Fachsemester nach alter Ordnung einsteigen?

Nein, mit in Kraft-Treten einer neuen Ordnung des Studiengangs tritt die alte Ordnung außer Kraft. Eine Einschreibung auch in höhere Fachsemester der alten Ordnung ist nicht möglich. Lediglich Studierende, die bereits nach der alten Studienordnung studiert haben, können gemäß des Vertrauensschutzes beantragen, nach der alten Prüfungsordnung zu Ende zu studieren.